

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Aufhebung der Eignungsfeststellungsordnung für das Studium des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft an der Robert-Schumann-Hochschule als Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.2016

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR AUFHEBUNG DER EIGNUNGSFESTSTELLUNGSORDNUNG FÜR DAS STUDIUM
DES ERGÄNZUNGSFACHS MUSIKWISSENSCHAFT AN DER ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE
ALS STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS DER PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 27.05.2016**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S.547), haben die Heinrich-Heine-Universität und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Eignungsfeststellungsordnung Musikwissenschaft

Die Eignungsfeststellungsordnung für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Mai 2013 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie in dem Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12.04.2016 sowie des Beschlusses des Rektorates der Robert-Schumann-Hochschule vom 15.03.2016.

Düsseldorf, den 27.05.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)